

Die SWN führt in dem Versorgungsgebiet Neubukow die Fernwärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVBFernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen.

I. Die Preise für die Wärmelieferung für das Wärmenetz Neubukow zum 1. Juli 2025 betragen:

	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis für die bereitzustellende Wärmeleistung	86,78 €/kW/Jahr	103,27 €/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis für die gelieferten Wärmemengen	12,072 ct/kWh	14,366 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Emissionspreis für die gelieferten Wärmemengen	1,248 ct/kWh	1,485 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Gasspeicherumlagepreis für die gelieferten Wärmemengen	0,360 ct/kWh	0,428 ct/kWh

Der Gesamtpreis der Wärmelieferung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis und einer Gasspeicherumlage. Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 19%) enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

II. Preisänderungsregelungen

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer (netto) in Ziffer I ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
2. Der **geänderte Grundpreis (netto)** berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot (0,2 + 0,4 \cdot I/I_0 + 0,4 \cdot L/L_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = neuer Grundpreis.

GP₀ = Basis-Grundpreis in Höhe von 84,03 €/kW/a.

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62231-0001.

$L_0 =$ 105,38 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

$I =$ der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.

$I_0 =$ 111,99 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,25 + 0,75 * E/E_0) + 0,2 * W/W_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

$AP =$ neuer Arbeitspreis.

$AP_0 =$ Basis-Arbeitspreis in Höhe von 12,97 ct/kWh.

$E =$ der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.

$E_0 =$ 232,77 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

$W =$ der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COISOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CCTabelle 61111-0006, Code CC 13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), (2020 = 100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen.

$W_0 =$ 161,57 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen der Faktor „E“ und der fixe Faktor das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0$$

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

EP₀ = Basis-Emissionspreis in Höhe von 1,021 ct/kWh

ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2024 bis 2025 aktuell:

2024	2025
45 (EUR)	55 (EUR)

ZP₀ = 45 (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2024)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Ordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP₀) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 12 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

GSUP = $GSU \cdot \text{Gasspeicherfaktor} / 10$ [ct/kWh]

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis.

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh

Gasspeicherfaktor: 1,246

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 werden der Grund-, der Arbeits-, der Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf drei

Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

7. Eine Änderung des Grund-, des Arbeits- und des Emissionspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für den Grund- und Arbeitspreis die Berechnung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (E) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
8. Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2027 befristet. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in ct/kWh zugrunde gelegt.
9. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2020=100“ auf „2025=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , E_0 , W_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume vom Statistischen Bundesamt entsprechend angepasst.
10. SWN wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 3, den aktuellen Emissionspreis gemäß Ziffer 4 sowie den aktuellen Gasspeicherumlagepreis gemäß Ziffer 5 jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung mitteilen.
11. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWN berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.
12. SWN kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWN um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 7 abgedeckt ist. SWN überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist SWN zu einer Anpassung verpflichtet. SWN wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die

jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.

Im Übrigen können das ab dem 01.07.2025 geltende Preissystem und die Preisänderungsbestimmungen in vollständiger Form im Internet unter <https://www.stadtwerke-neubukow.de> sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter <https://www.neubukow.de> abgerufen werden. Daneben werden das ab dem 01.07.2025 geltende Preissystem und die Preisänderungsbestimmungen in vollständiger Form in Papierform am Firmensitz Lindenweg 13 in 18233 Neubukow zur Einsichtnahme oder Aushändigung bereitgehalten.